

Einlieferungsbedingungen

1. Der Versteigerer versteigert im fremden Namen, im Auftrag und für Rechnung des Einlieferers zu den bekannten Versteigerungsbedingungen und den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages.
2. Der Einlieferer beauftragt und bevollmächtigt den Versteigerer die Auktionsware nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen, dem Ersteigerer zu übereignen.
3. Der Einlieferer versichert, dass er verfügungsberechtigter Eigentümer der Auktionsware ist, oder dass er andernfalls berechtigt ist, im eigenen Namen für den verfügungsberechtigten Eigentümer zu handeln und das Rechte Dritter, insbesondere Pfandrechte, nicht bestehen.
4. Der Versteigerer ist berechtigt, die Auktionsware durch einen Verbandsprüfer BPP, VPEV und A.I.E.P. auf ihre Echtheit untersuchen zu lassen. Die evtl. entstehenden Kosten durch die Prüfung hat der Einlieferer zu tragen. Der Einlieferer ist damit einverstanden, dass falsche oder verfälschte Auktionsware von dem zuständigen Verbands- bzw. A.I.E.P.-Prüfer, entsprechend der Erhaltung, evtl. mit dem Stempel „FALSCH“, gekennzeichnet wird.
5. Die Aufteilung der Auktionsware sowie die Festsetzung des Ausrufpreises sind dem Versteigerer überlassen.
6. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass unverkaufte Lose aus der Auktion gemäß § 20 der Versteigerungsvorschriften vom 12.1.1961 (Bundesgesetzblatt I, S. 43) zum freihändigen Verkauf zum Schätzwert (Untergebote bis maximal 20 % unter Schätzwert) innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der Versteigerung verkauft werden können.
7. Der Versteigerer erhält vom Einlieferer eine Provision in Höhe von 20 % von der Gesamtzuschlagssumme. Die Bearbeitungsgebühr je angebotener Katalognummer beträgt 2,- €. Die Versicherungsgebühr beträgt 0,7 % vom Gesamtausrufpreis. Auf die Provision und Nebenkosten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
8. Das eingelieferte Material bleibt Eigentum des Auftraggebers bis zur restlosen Abrechnung. Die zur Versteigerung übernommenen Marken und Sammlungen können grundsätzlich vor Beendigung der Versteigerung nicht zurückverlangt werden. Nimmt der Einlieferer einen erteilten Versteigerungsauftrag ganz oder teilweise zurück, so hat er generell 20 % des Schätzwertes an den Versteigerer zu zahlen. Vor Drucklegung des Kataloges werden generell 15 % berechnet. Eine nach Vertragsabschluss vorgenommene Erhöhung des Schätzwertes kommt im Falle eines Nichtverkaufes einer Rücknahme des Versteigerungsauftrages gleich. Der konkrete Schadensnachweis ist vom Auktionator nicht zu erbringen. Eine etwa geleistete Vorschusszahlung ist in den genannten Fällen sofort zur Rückzahlung fällig.
9. Die Abrechnung beginnt 6 Wochen nach Beendigung der betreffenden Auktion. Abrechnung und Erlös gehen dem Einlieferer unaufgefordert zu. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber an seinen Auftrag gebunden. Eine Haftung des Versteigerers für den Eingang des Erlöses besteht nur nach Aushändigung des Kaufgegenstandes an den Käufer. Unverkaufte Lose werden zu reduzierten Preisen in der darauf folgenden Auktion nochmals angeboten. In der Regel meist 20 % unter dem bisherigen Ausrufpreis. Der Versteigerungserlös wird per Scheck/bar oder Überweisung ausbezahlt.
10. Der Einlieferer bestätigt, dass sich die eingelieferte Auktionsware in seinem Privatvermögen befindet und diese ausschließlich als Privatperson im Rahmen der Versteigerung veräußert.

ODER Der Einlieferer bestätigt, dass er die eingelieferte Auktionsware als Wiederverkäufer im Rahmen der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG veräußert, die formellen und materiellen Voraussetzungen der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG und des Abschnitt 25a. 1 USAE erfüllt und die Umsatzsteuer an sein Finanzamt ordnungsgemäß anmeldet und abführt.

ODER Der Einlieferer bestätigt, dass er die eingelieferte Auktionsware nicht nach der Differenzbesteuerung gemäß § 25a UStG veräußert, sondern die Regelbesteuerung anwendet und die Auktionsware mit 16 % veräußert. Der Einlieferer bestätigt, dass er die Umsatzsteuer an sein Finanzamt ordnungsgemäß anmeldet und abführt.
11. Vorschusszahlungen werden zu banküblichen Zinsen gewährt. Wird ein gewährter Vorschuss durch den Nettoerlös der Auktion nicht gedeckt, so ist der Restbetrag spätestens 10 Tage nach Abrechnungsdatum zur Rückzahlung fällig. Bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung werden 2 % Verzugszuschlag und bis zur Deckung 1,25 % Zins pro angegangenem Monat berechnet.
12. In diesem Vertrag sind sämtliche Abreden zwischen dem Versteigerer und dem Auftraggeber enthalten. Änderungen müssen unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Abweichung von diesem Vertrag schriftlich vereinbart werden.
13. Für die Versteigerung gelten die umseitig abgedruckten Versteigerungsbedingungen (gilt nur für Auktionskäufe).
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist München.